

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.1970

Geschäftszahl

0623/69

Rechtssatz

Ein nachträglicher Antrag, der eine Aufgliederung und Begründung des ursprünglichen Antrages - auf Zuerkennung des Schriftsatzaufwandes und der Barauslagen und Stempelgebühren - enthält, kann im Hinblick auf die Vorschriften des § 59 Abs 2 VwGG 1965, hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung, die Mängel der ursprünglichen Antragstellung nicht beseitigen und somit nicht zur Zuerkennung von durch den ursprünglichen Antrag nicht gedeckten Ersatzleistungen führen.